

VEREINSSTATUTEN

einstimmig beschlossen von der außerordentlichen Generalversammlung am 08.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Generalversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Der Fachbeirat
- § 12 Die Rechnungsprüfer
- § 13 Das Schiedsgericht
- § 14 Freiwillige Auflösung des Vereines
- § 15 Generalklausel

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „pro homine - Verein für psychische Gesundheit“. Er hat seinen Sitz in Steyr und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der psychischen Gesundheit von Menschen mit dem Ziel einer Verbesserung der individuellen Lebensqualität. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn orientiert. In seiner Tätigkeit versteht sich der Verein als unabhängiges, überparteiliches und überkonfessionelles Forum der Begegnung und des Dialoges auf der Grundlage der Allgemeinen Menschenrechte.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

(1) Tätigkeiten des Vereins sind die fachlich kompetente Beratung und Begleitung von rat- und hilfesuchenden Menschen, die Förderung von Selbsthilfegruppen, vielfältige Bildungsangebote wie Seminare, Kurse, Vorträge, Fachtagungen und Projekte, der Erwerb und Verleih von Fachliteratur, die Planung und

Durchführung von Veranstaltungen, die Herausgabe von Publikationen, das Anbieten und der Betrieb von Medienprodukten, die Gestaltung und Nutzung von Internetangeboten sowie die Kooperation und Vernetzung mit anderen Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Kultureinrichtungen.

(2) Die Art der Aufbringung finanzieller Mittel für die Vereinstätigkeit sind Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Zuwendungen von privater und öffentlicher Hand (Schenkungen, Subventionen, Förderungen, Preise etc.) sowie Erlöse aus vereinseigenen Unternehmen und Veranstaltungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft: ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder tragen durch regelmäßige Beteiligung an den Vereinsaktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei.

(2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vorwiegend auf finanzielle oder materielle Weise.

(3) Ehrenmitglieder haben sich über einen längeren Zeitraum von mindestens zehn Jahren in besonders verdienstvoller Weise für die Verwirklichung des Vereinszwecks engagiert und den Verein tatkräftig unterstützt. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person werden, die den Zweck des Vereines unterstützt, die Vereinsstatuten anerkennt und sich an den Vereinsaktivitäten beteiligen will. Eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Im Fall einer Ablehnung hat der/die Beitrittswerber/in das Recht auf eine Begründung dieser Entscheidung und kann bei der nächstfolgenden Generalversammlung dagegen berufen, die endgültig über einen Beitritt entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erst mit Bezahlung des aktuellen Mitgliedsbeitrages rechtswirksam.

(2) Eine Mitgliedschaft als Förderer steht neben natürlichen auch juristischen Personen (Firmen, Organisationen, Vereinen etc.) offen und wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch die Einzahlung eines freiwilligen Förderbeitrages in der Mindesthöhe des doppelten jährlichen Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand behält sich das Recht vor, angebotene Förderungen auch abzulehnen.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von der Generalversammlung verliehen auf Grund eines eingebrachten Antrages des Vorstands. Ehemalige Obmänner/Obfrauen erhalten bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft den Titel „Ehrenobmann“ bzw. „Ehrenobfrau“ und das Recht, mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der jederzeit möglich ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; durch Streichung, die automatisch nach zweijährigem Rückstand der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter schriftlicher Zahlungserinnerung erfolgt oder durch Ausschluss, der nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand ausgesprochen wird aufgrund eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsstatuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane. Eine Berufung gegen einen ausgesprochenen Ausschluss an die nächstfolgende Generalversammlung ist möglich, die endgültig darüber entscheidet. Bis dahin gilt die Mitgliedschaft als suspendiert.

(2) Die Mitgliedschaft als Förderer gilt zunächst für ein Jahr und kann durch Einzahlung eines neuen Förderbeitrages jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ansonsten erlischt sie automatisch. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine bestehende Fördermitgliedschaft von sich aus aufheben.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch freiwillige Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft, durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, sich dort über wichtige Vereinsangelegenheiten zu informieren sowie eigene Anliegen, Vorschläge und Ideen einzubringen.

(2) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder hat der Vorstand auch außerhalb der Generalversammlung die betreffenden Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins innerhalb von vier Wochen zu informieren.

(3) Ordentliche Vereinsmitglieder, die ihren aktuellen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben und keine Zahlungsrückstände aufweisen, sind berechtigt, bei der Generalversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung einzubringen, an der demokratischen Willensbildung durch Gebrauch ihres Stimmrechtes mitzuwirken sowie das aktive und passive Wahlrecht zu den vorgesehenen Vereinsorganen auszuüben.

(4) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften den Vereinszweck zu unterstützen, die Vereinsstatuten zu befolgen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag zu entrichten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe: die Generalversammlung (§ 9), den Vorstand (§ 10), den Fachbeirat (§ 11), die Rechnungsprüfer (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 13).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Rechnungsprüfer sowie auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Bei der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Fördermitglieder werden durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied nur eine Vollmacht übertragen bekommen kann.
- (4) Zur Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder sowie die Fachbeiräte mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der geplanten Tagesordnung einzuladen. Bei außerordentlichen Generalversammlungen kann die Ankündigungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau.
- (5) Bei Vorliegen besonderer Umstände ist auch eine virtuelle Generalversammlung per Videokonferenz möglich. In diesem Fall informiert der Vorstand in der Einladung, wie der technische Zugang erfolgt und teilt den Vereinsmitgliedern die erforderlichen Login-Daten zeitgerecht mit.
- (6) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder haben das Recht, bis eine Woche vor der Generalversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einzubringen. Der Vorstand hat alle fristgerecht eingereichten Anträge der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (8) Die Generalversammlung wird vom Vorstand organisatorisch und inhaltlich vorbereitet. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, der/die im Fall der Verhinderung diese Aufgabe an den/die Stellvertreter/in oder an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Abwicklung einzelner Tagesordnungspunkte können einem Moderator/einer Moderatorin übertragen werden. Der/die Vorsitzende betraut ein Vorstandsmitglied mit der Protokollierung der Generalversammlung. Das Protokoll der Generalversammlung kann von jedem Vereinsmitglied am Sitz des Vereins eingesehen bzw. vom Vorstand angefordert werden.
- (9) Schriftliche Wahlvorschläge zu den statutenmäßig vorgesehenen Vereinsorganen können von jedem stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglied bis zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden. Die Wahlen der Vereinsorgane erfolgen geheim, außer alle anwesenden

stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind mit einer offenen Abstimmung einverstanden. Die Generalversammlung kann zur organisatorischen Durchführung der Wahlen eine Wahlordnung beschließen.

(10) Beschlüsse und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein freiwillig aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.

(11) Der Generalversammlung obliegen folgende Kompetenzen: die Wahl bzw. Abwahl des gesamten Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer; die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Finanzberichtes des Finanzreferenten und des Kontrollberichtes der Rechnungsprüfer; die Entlastung des Vorstandes; die Genehmigung finanzieller Angelegenheiten (Budget, Rechnungsabschluss, Projekte etc.); die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge; die Erteilung von Aufträgen und Weisungen an den Vorstand; die Beschlussfassung über Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Entscheidung über Berufung gegen Ablehnung einer beantragten Vereinsmitgliedschaft oder eines Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes; die Änderung der Vereinsstatuten sowie die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 10 Der Vorstand

(1) Die Generalversammlung wählt für die Funktionsdauer von drei Jahren als kollegiales Leitungsorgan einen Vorstand, der aus mindestens vier ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht, darunter dem Obmann/der Obfrau, dem/der Finanzreferent/in sowie deren Stellvertretern/innen. Die Generalversammlung kann je nach Erfordernis zusätzliche Vorstandsmitglieder wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes leiten in gemeinsamer Verantwortung den Verein und sind zuständig für die Erledigung der laufenden administrativen, organisatorischen, finanziellen, personellen und aller sonstigen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die Verteilung der einzelnen Aufgabenbereiche wird vorstandsintern geregelt. Zu seiner näheren Arbeitsweise kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

(3) Folgenden Vorstandsmitgliedern obliegen besondere Aufgabenbereiche:

(a) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen, beruft die Generalversammlung und den Vorstand ein und führt dabei den Vorsitz. Er/Sie betraut ein Vorstandsmitglied mit der Protokollierung der Sitzungen und sorgt für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Der Obmann/die Obfrau ist berechtigt, dringend anstehende Entscheidungen auch außerhalb von Vorstandssitzungen unter Nutzung aller zur Verfügung stehender technischer Kommunikationsmittel durch Umlaufbeschluss mit den anderen Vorstandsmitgliedern herbeizuführen oder – wenn Gefahr im Verzug ist – auch eigenverantwortlich zu entscheiden und hierfür nachträglich die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Wird diese

nicht gegeben, kann zur Klärung der Angelegenheit eine außerordentliche Generalversammlung oder ein Schiedsgericht einberufen werden.

(b) Dem/der Finanzreferenten/in obliegt die kaufmännische Verwaltung des Vereins, insbesondere die Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Einhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, die Budgetierung und finanzielle Absicherung der Vereinstätigkeiten sowie die Vorbereitung der Einreichung von Subventionsanträgen und Förderansuchen für den Verein und seine Projekte.

(c) Im Fall der Verhinderung des Obmanns/der Obfrau bzw. des/der Finanzreferenten/in übernehmen deren Stellvertreter/innen diese Funktion.

(4) Bei dringendem Bedarf kann der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, jedoch nicht mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand tritt je nach aktueller Erfordernis zusammen, regulär zumindest vierteljährlich oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen. Die Sitzungen des Vorstands können bei Vorliegen besonderer Umstände auch virtuell im Rahmen von Video-Konferenzen abgehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens fünf Werktage vor der Sitzung – in dringenden Fällen auch kürzer – vom Obmann/Obfrau einberufen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Obmann/die Obfrau und der/die Finanzreferent/in oder deren Stellvertreter/innen, anwesend sind. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder mit Angabe der Tagesordnung kann mündlich oder schriftlich unter Nutzung der zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationsmittel erfolgen. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen auch andere Vereinsmitglieder, Angehörige des Fachbeirates sowie sachkundige Personen von auswärts in beratender Funktion beizuziehen.

(8) Rechtsverbindliche schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmanns/der Obfrau und des/der Finanzreferenten/in. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.

(9) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder und der Information der Rechnungsprüfer/innen.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Funktionszeit aus durch freiwilligen Rücktritt oder durch andere Umstände, die eine weitere Vorstandstätigkeit unmöglich machen, können die anderen Vorstandsmitglieder aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder eine Nachfolge in den Vorstand kooptieren. Tritt mehr als die Hälfte oder der ganze Vorstand vorzeitig zurück, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl des Vorstandes vornimmt. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Vereinsgeschäfte weiter, ohne jedoch Beschlüsse zu fassen, die den neu zu wählenden Vorstand rechtlich binden würden.

§ 11 Der Fachbeirat

Der Vorstand kann aus den Reihen der Vereinsmitglieder und auch außerhalb des Vereines besonders qualifizierte Personen für einen bestimmten Bereich zu Fachbeiräten bestellen. Diese stellen dem Verein ihr fachliches Wissen und ihre praktische Erfahrung in beratender Funktion zur Verfügung.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt zwei ordentliche Vereinsmitglieder zu Rechnungsprüfern/innen für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Fachbeirat angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Finanzgebarung des Vereines anhand der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung zu berichten, allenfalls festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen und insbesondere auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben zu achten.

(3) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, bei Vorliegen schwerwiegender Verdachtsmomente auf finanzielle Straftatbestände oder auf Umstände, welche die wirtschaftliche Existenz des Vereines gefährden, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen oder diese auch selbst einzuberufen.

(4) Tritt ein Rechnungsprüfer vorzeitig zurück, kann der verbliebene entweder selbst ein anderes ordentliches Vereinsmitglied zum Rechnungsprüfer nominieren oder die Nachbesetzung vom Vorstand durchführen lassen. Treten alle Rechnungsprüfer vorzeitig zurück, bestellt der Vorstand unverzüglich neue Rechnungsprüfer, die bis zur nächsten Generalversammlung ihre Funktion ausüben.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 13 Das Schiedsgericht

(1) Zur Beilegung von schwerwiegenden Streitigkeiten, die wegen einer wichtigen vereinsinternen Angelegenheit zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern bzw. Vereinsorganen entstanden sind, kann über Antrag einer Streitpartei ein Schiedsgericht gebildet werden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen aus den Reihen der ordentlichen oder Ehrenmitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen zwei Vertrauenspersonen als Schiedsrichter nominiert. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach vorheriger Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Freiwillige Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines pro homine kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.

(2) Die außerordentliche Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über dessen Verwendung zu beschließen. Es ist jedenfalls einer ebenso gemeinnützigen Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein pro homine verfolgt.

(3) Mit der Abwicklung der Vereinsauflösung betraut die außerordentliche Generalversammlung eine oder mehrere Personen aus den Reihen der früheren Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer oder anderen Vereinsmitglieder.

§ 15 Generalklausel

Ergänzend zu diesen Vereinsstatuten gelten auch jene vereinsrechtlichen Bestimmungen, wie sie im Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr. 66/2002 und allfälligen Novellen festgelegt sind.